



## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Ferdinand Mang AfD**  
vom 09.02.2022

### **Einrichtungsbezogene Impfpflicht ab Mitte März 2022**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Nach welchen Kriterien wird ein Berufsausübungsverbot bzw. Tätigkeits- sowie Aufenthaltsverbot ausgesprochen, wenn ein ungeimpfter Arbeitnehmer durch seinen Arbeitgeber ab dem 15.03.2022 beim Gesundheitsamt gemeldet wird? ..... 2
  2. Welche Dauer nimmt der Vorgang in Anspruch? ..... 2
  3. Welche Kriterien werden bei Genesenen und Personen, die ihren Genesenenstatus durch Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen verloren haben, zugrunde gelegt? ..... 2
  4. Inwieweit wird bei diesen Personen das Vorhandensein von Antikörpern, nachgewiesen durch T-Zellen-Tests, berücksichtigt (falls keine Berücksichtigung stattfindet, bitte auch auf Gründe hierfür eingehen)? ..... 2
  5. Gibt es bereits erste Schritte bzw. konkrete Anweisungen zu Ministerpräsident Dr. Markus Söders Ankündigung im ntv-Bericht vom 07.02.2022, von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht abzuweichen? ..... 3
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

# Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 24.02.2022

- 1. Nach welchen Kriterien wird ein Berufsausübungsverbot bzw. Tätigkeits- sowie Aufenthaltsverbot ausgesprochen, wenn ein ungeimpfter Arbeitnehmer durch seinen Arbeitgeber ab dem 15.03.2022 beim Gesundheitsamt gemeldet wird?**

Wird das Gesundheitsamt durch eine Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung über eine meldepflichtige Person benachrichtigt, welche keinen Nachweis über den Status als geimpft oder genesen oder über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation vorgelegt hat, wird ein gestuftes Verwaltungsverfahren durchgeführt. Innerhalb dessen handelt es sich bei der Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots nach § 20a Abs. 5 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) um das letzte in Betracht zu ziehende Mittel, wenn alle anderen Maßnahmen, wie die Durchführung eines Bußgeldverfahrens, bereits ausgeschöpft wurden.

Die Anordnung eines Tätigkeits- oder Betretungsverbots stellt eine Ermessensentscheidung dar. Das Gesundheitsamt hat folglich unter Würdigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Hierbei nimmt die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der jeweiligen Einrichtung oder dem jeweiligen Unternehmen einen wichtigen Stellenwert ein und ist gegen den Schutz vulnerabler Gruppen durch den Kontakt zu einer ungeimpften Person abzuwägen.

- 2. Welche Dauer nimmt der Vorgang in Anspruch?**

Da es sich jeweils um individuelle Einzelfallentscheidungen handelt, können keine pauschalen Angaben gemacht werden.

- 3. Welche Kriterien werden bei Genesenen und Personen, die ihren Genesenenstatus durch Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen verloren haben, zugrunde gelegt?**

Personen, welche der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung einen gültigen Genesennachweis vorlegen, werden dem Gesundheitsamt zunächst nicht gemeldet. Soweit ein Nachweis ab dem 16.03.2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert, haben betroffene Personen nach § 20a Abs. 4 Satz 1 IfSG der Leitung des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Einrichtung einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

- 4. Inwieweit wird bei diesen Personen das Vorhandensein von Antikörpern, nachgewiesen durch T-Zellen-Tests, berücksichtigt (falls keine Berücksichtigung stattfindet, bitte auch auf Gründe hierfür eingehen)?**

Das Vorhandensein von durch T-Zellen-Tests nachgewiesenen Antikörpern wird im Rahmen der Überprüfung des Genesenenstatus nicht berücksichtigt.

**5. Gibt es bereits erste Schritte bzw. konkrete Anweisungen zu Ministerpräsident Dr. Markus Söders Ankündigung im ntv-Bericht vom 07.02.2022, von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht abzuweichen?**

Bayern steht zur Impfpflicht für das Personal von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

Aufgrund der Intervention Bayerns konnte der Bund zwischenzeitlich dazu bewegt werden, weitere Fragen und Vorgaben zur Reichweite und zum Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu klären. Ein Gesetzesvollzug mit Augenmaß in einem gestuften Verwaltungsverfahren ist mittlerweile möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.